



## § Informationen zur Freistellung

### **Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG oder nach § 179 Abs. 4 und 8 SGB IX**

Das Seminar vermittelt Kenntnisse, die für die Arbeit des Betriebsrates, der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Jugend- und Auszubildendenvertretung erforderlich sind (siehe beiliegende Seminarbeschreibung / Themenplan) und fällt daher unter die Bestimmungen des § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 und 8 SGB IX. Daher hat der Arbeitgeber alle mit dem Seminarbesuch verbundenen Kosten zu tragen.

Mitgliedern von Betriebsräten, und analog von Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretern, wird bei Seminaren nach § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 u. 8 SGB IX grundsätzlich weder Verdienstausschluss noch Fahrtkosten von der IG Metall erstattet.

